

Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße

Politischer Bezirk: Leibnitz

Arnfelder Straße 1, 8463 Leutschach an der Weinstraße

Tel: 03454/7060, Fax: 03454/7060-290

E-Mail: gde@leutschach-weinstrasse.gv.at

Zahl: 131/91 Hauser/26-19

Sachb.: Günther Maßer, DW 03454/7060-251
E-Mail: g.massner@leutschach-weinstrasse.gv.at

Leutschach an der Weinstraße, am 29. 07. 2019

Bauwerber: HAUSER Dorothea, Obere Hauptstraße 104, A-8462 Gamlitz

Gegenstand: Abänderungen gegenüber der Baubewilligung vom 23. 10. 2000, ZI: 131/91/11/Hau-2000 (Um- u. Zubau beim bestehenden Wohnhaus, Lageänderung Wirtschaftsgebäude und Errichtung einer Steinschlichtung) – Fötschach 89, A-8463 Leutschach an der Weinstraße

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **08. Juli 2019** hat Frau **HAUSER Dorothea, Obere Hauptstraße 104, A-8462 Gamlitz**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Abänderungen gegenüber der Baubewilligung vom 23. 10. 2000, ZI: 131/91/11/Hau-2000 (Um- u. Zubau beim bestehenden Wohnhaus, Lageänderung Wirtschaftsgebäude und Errichtung einer Steinschlichtung) – Fötschach 89, A-8463 Leutschach an der Weinstraße** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus den Grundstücken **Nr.: .97 und 481/1, EZ: 127, KG: 66007 Fötschach**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Dienstag, 20. August 2019 um ca. 08.00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Erich PLASCH

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.